



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
GZ 91036/6-FLeg/03

Sachbearbeiter:  
Mag. Barbara GÖTTFRIED  
Tel.-Nr.: 5200/21 580  
Fax-Nr.: 5200/17 206

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Lichtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle);

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Leistung und Sport

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Zu dem im April 2003 übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Lichtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 –**

**Dienstrechtsnovelle**), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

### **A. Allgemeines:**

Grundsätzlich werden im Sinne einer intertemporalen Fairness zwischen den Generationen Änderungen im Pensionssystem als notwendig anerkannt und eine nachhaltige Sicherung für zukünftige Pensionsbezieher außer Frage gestellt.

Gerade im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch das Problem, dass mit einer längeren Aktivdienstzeit in der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ eine Überalterung der Kaderstruktur unmittelbar einhergeht. Die Festlegung eines Alterslimits im Bereich der Kommandantenfunktionen erscheint nicht nur für die Erfüllung der Leistungsanforderungen der Kaderfunktionen nötig, sondern vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Vergleichbarkeit als erforderlich. Das Problem einer mit der gegenständlichen Pensionsreform unweigerlich einhergehenden Überalterung schlägt besonders bei den Unteroffizieren durch, wo nur unter erheblichen Schwierigkeiten eine altersadäquate Verwendung in zivilen Bereichen zu finden sein wird.

Der vorliegende Entwurfes soll unter anderem eine Angleichung zwischen dem pensionsrechtlichen System des ASVG und dem der öffentlich-rechtlich Bediensteten des Bundes forcieren. Betrachtet man jedoch – über die Perspektive des Pensionsrechtes hinaus – den Gesamtbereich der beiden Systeme, lassen sich grundsätzliche Unterschiede feststellen:

Durch die langfristige Durchrechnung der besten 40 Jahre tragen Beamte und Beamtinnen qualifiziert zu einer Senkung der Pensionskosten bei. Deshalb sollte dieser Personengruppe zumindest auch die Möglichkeit des Aufbaues einer rechtlich verpflichteten zweiten Pensionssäule eröffnet werden, um Verschlechterungen im Pensionsrecht durch die Möglichkeit einer langfristigen Absicherung und des Kapitalaufbaues, wie es etwa im Bereich der Mitarbeitervorsorgekassa vorgesehen ist, abzufedern.

Unter dem Gesichtspunkt einer Harmonisierung der vorliegenden Pensionssysteme wäre es auch geboten, die im Bereich des ASVG geltende und mit Versorgungscharakter ausgestaltete Abfertigung auf den Bereich der öffentlich-

- 3 -

rechtlich Bediensteten auszuweiten. Denn auch hier trifft hinsichtlich der Kürzung des Ruhegenusses durch die faktische Durchrechnung der Lebensverdienstsumme bis 2030 den Beamten und der Beamtin die volle Gleichstellung mit dem „ASVG-Bediensteten“, ohne dass die dem „ASVG-Bediensteten“ zustehenden Rechte zumindest langfristig eröffnet werden.

Bedenken gegen die vorliegende Reform ergeben sich auch im Zusammenhang mit jenen Beamtinnen und Beamten, die sich im vorzeitigen Ruhestand gemäß § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, befinden. Da die Ressorts in ihrer budgetären Planung von einem anderen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung ausgehen konnten, würde der durch die nunmehr vorgeschlagene spätere Versetzung in den Ruhestand bewirkte längere Verbleib im Vorruhestand erhebliche finanzielle Mehraufwendungen verursachen und dem beabsichtigten Einsparungseffekt zuwiderlaufen. Darüber hinaus würde auch ein grundlegendes Defizit im Bereich der Rechtssicherheit entstehen, zumal für diese Personen ein Bescheid, in dem das Ende des vorzeitigen Ruhestandes konkret festgelegt wurde, rechtskräftig erlassen wurde.

## **B. Zum Artikel 1 Z9 (betreffend § 236b BDG 1979):**

Die gegenständliche Regelung des § 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979 sieht für die vor dem 1. Oktober 1945 bzw. – nach dem im Entwurf vorliegenden § 236b Abs. 1 Z 2 BDG 1979 – vor dem 1. April 1949 geborene Personen vor, dass zu den für die Versetzung in den Ruhestand erforderlichen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten anzurechnen sind.

Hiezu ist zu bemerken, dass Personen, die eine Präsenzdienstleistung als Zeitsoldat für das Bundesheer erbracht haben, seinerzeit davon ausgehen konnten, dass sie in einem dienstnehmerähnlichen Verhältnis stünden und sich somit aus dieser Wehrdienstleistung keine pensionsrechtlichen Nachteile ergeben würden. Diese Personengruppe wird jedoch nunmehr nachträglich dadurch benachteiligt, dass diese Zeiten nicht in vollem Umfang auf die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ im Sinne des § 236b BDG 1979 angerechnet werden. Diese pensionsrechtliche Schlechterstellung, die für die Betroffenen weder voraussehbar noch beeinflussbar war, wäre durch eine vollständige Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit zu beseitigen.

- 4 -

Ergänzend ist zu bemerken, dass für den Großteil ehemaliger Zeitsoldaten keine Wahlfreiheit zwischen diesem bis zu 15 Jahren dauernden Präsenzdienstverhältnis und einem „echten“ Dienstverhältnis bestand, sondern es im Gegenteil für die Betroffenen die einzige Möglichkeit war, die Laufbahn eines Berufssoldaten einzuschlagen. Es wurde dadurch eine neue Art des außerordentlichen Präsenzdienstes geschaffen, der an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat und des Dienstverhältnisses als „Offizier auf Zeit“ trat (vgl. insbesondere Rauter, „Die österreichische Wehrgesetzgebung“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1989, S 148).

Wie soeben ausgeführt, gelten diese Argumente auch für den Vorläufer des „Zeitsoldaten“, den „freiwillig verlängerten Grundwehrdienst“.

Es wird daher ersucht im § 236b Abs. 2 Z3 BDG 1979 die Wortfolge „bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten“ ersatzlos zu streichen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

25. April 2003  
Für den Bundesminister:  
F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
SEMIN